



Schweizerischer Theatermaler
Verband

c/o Opernhaus Zürich Seerosenstrasse 4
8008 Zürich

Organisationsreglement der überbetrieblichen Kurse (ÜK) für den Beruf

Theatermalerin EFZ / Theatermaler EFZ

Der Schweizerische Theatermalerverband (STMV) erlässt folgendes Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse des Berufs Theatermalerin / Theatermaler EFZ. Das Reglement basiert auf der Bildungsverordnungen (Erlass **4. November 2011**) und dem Bildungsplan (Erlass **4. November 2011**).

1 Zweck und Träger der Kurse

1.1 Zweck

Die überbetrieblichen Kurse haben den Zweck, die lernende Person in die grundlegenden Fertigkeiten des Berufes einzuführen. Sie soll während der anschliessenden Tätigkeit im Lehrbetrieb das im Kurs Erlernte ohne ständige Überwachung durch den Berufsbildner an praktischen Arbeiten anwenden können; dabei werden die Grundfähigkeiten geübt, gefestigt und vertieft.

1.2 Träger

Träger der überbetrieblichen Kurse ist der Schweizerische Theatermalerverband (STMV).

2 Organe

Die Organe der Kurse sind:

- a. Die Aufsichtskommission
- b. Die Kurskommission

3 Aufsichtskommission

3.1 Organisation der Aufsichtskommission

Die Aufgaben der Aufsichtskommission werden durch die Kommission für Berufsentwicklung und Qualität wahrgenommen (B&Q-Kommission).

3.2 Aufgaben der Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission sorgt für die einheitliche Durchführung der Kurse auf Basis des vorliegenden Reglements und der Bildungspläne. Die Kommission erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie erarbeitet auf der Grundlage der Verordnung über die berufliche Grundbildung und dem Bildungsplan ein Lehrplan für die Kurse;
- b. sie erlässt Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse;
- c. sie überwacht die Kurstätigkeit und ist für die Qualitätssicherung verantwortlich;
- d. sie kontrolliert die Kostenvoranschläge und die Kursabrechnungen und ist für eine einheitliche Verrechnung besorgt;
- e. sie erstellt in Zusammenarbeit mit der Kurskommission einen mehrjährigen Finanzplan;
- f. sie veranlasst die Weiterbildung des Instruktionpersonals;
- g. sie erstattet jährlich Bericht zu Händen des Vorstandes des SMTV.

4 Kurskommission

4.1 Organisation

1. Die Kurse stehen unter der Leitung einer aus mindestens 3 Mitgliedern zählenden Kurskommission. Die Kurskommission wird durch die B&Q-Kommission eingesetzt. Dem Standortkanton und der Berufsfachschule wird in der Kurskommission eine angemessene Vertretung eingeräumt. Alle Mitglieder der Kurskommission sind stimmberechtigt.
2. Die Mitglieder werden auf jeweils drei Jahre ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich die Kurskommission selbst.
3. Die Kurskommission wird vom Präsidenten einberufen so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.
4. Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
5. Für die Wahrnehmung der fachspezifischen Interessen kann die Kurskommission Arbeitsgruppen einsetzen und die Aufgaben delegieren.
6. Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt

4.2 Aufgaben

Der Kurskommission obliegt die Durchführung der Kurse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie arbeitet auf der Grundlage der Bildungsverordnung und des Bildungsplans das Kursprogramm und die Stundenpläne aus;
- b. sie erarbeitet den Kostenvoranschlag und die Abrechnung zuhanden der Trägerorganisation;
- c. sie bestimmt das Instruktionspersonal und die Kurslokale;
- d. sie stellt die Einrichtungen bereit;
- e. sie legt die Kurse zeitlich fest, besorgt die Ausschreibung und das Kursaufgebot der Teilnehmer;
- f. sie sorgt im Einvernehmen mit den ÜK-Anbietern dafür, dass der Besuch des Fachunterrichts auch während den überbetrieblichen Kursen gewährleistet ist;
- g. sie sorgt für die Koordination der Ausbildung mit Berufsfachschule (Fachunterricht) und den Betrieben;
- h. sie unterstützt soweit nötig die Beschaffung von Kursunterkünften;
- i. sie erstattet jährlich Bericht zuhanden der Aufsichtskommission und der beteiligten Kantone.

4.3 Vorgaben Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)

Das Reglement der SBBK betreffend Finanzierungsregelung der überbetrieblichen Kurse ist anzuwenden.

5 Aufgebot

Die Kurskommission bietet die Lernenden in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Behörde auf. Sie erlässt zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie den Lehrbetrieben zustellt.

6 Besuchspflicht und Befreiung

6.1 Besuchspflicht

Der Besuch der ÜK ist für alle Lernende obligatorisch.

Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen.

6.2 Befreiung / Absenzen

Können Lernende aus unverschuldeten Gründen (ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall) an den überbetrieblichen Kursen nicht teilnehmen, hat der Lehrbetrieb dem Kursanbieter den Grund der Absenz sofort schriftlich mitzuteilen. Absenzen und allfällige Dispensationen sind den jeweiligen Kantonen zu melden.

7 Dauer und Zeitpunkt

Dauer und Zeitpunkt der überbetrieblichen Kurse richten sich nach dem Bildungsplan.

8 Kursbericht

Die Leistungen der Lernenden in den überbetrieblichen Kursen werden mit einem Ausbildungsbericht beurteilt. Die Bewertungskriterien werden von der Kurskommission festgelegt.

Die Berichte werden innert 30 Tagen nach Beendigung des Kurses den Lehrbetrieben zugestellt.

9 Kantonale Aufsicht

Die zuständigen Behörden des Standortkantons des Ausbildungszentrums haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

10 Finanzen

10.1 Leistungen des Lehrbetriebs

1. Den Lehrbetrieben wird für die Kurskosten Rechnung gestellt. Der Betrag übersteigt in keinem Fall die Aufwendungen pro teilnehmende Person nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand.
2. Muss ein Teilnehmer aus zwingenden Gründen - wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall - vor oder während des Kurses vom Kursbesuch befreit werden, so ist dem Lehrbetrieb der einbezahlte Betrag unter Abzug der bereits entstandenen Kosten zurückzuerstatten. Der Bildungsverantwortliche hat der Kursleitung den Grund der Absenz sofort schriftlich mitzuteilen.
3. Die im Lehrvertrag festgesetzte Entschädigung für die lernende Person ist auch während des Kurses zu zahlen.
4. Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse entstehenden zusätzlichen Kosten trägt der Lehrbetrieb.

10.2 Abrechnung

1. Der Kursträger reicht den Voranschlag sowie Kursprogramm, Stundenplan und nach Schluss der Kurse die Abrechnung der Behörde jenes Kantons ein, in dem die Kurse stattfinden.
2. Über die Beiträge der Kantone rechnet die Kurskommission direkt mit der zuständigen kantonalen Behörde ab.

11 Erlass

Das vorliegende Organisationsreglement ist auf Antrag der Aufsichtskommission für überbetriebliche Kurse vom Vorstand des STMV erlassen worden.

Zürich, 30. Mail 2012

Der Schweizerische Theatermalerverband (STMV)

Der Präsident

Der Geschäftsführer